

Satzung der Eicher Raubtiere Salmanskirchen

(in der geänderten Fassung vom 12.02.2005)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist unter dem Namen „Eicher-Raubtiere Salmanskirchen“ geführt und hat seinen Sitz in Salmanskirchen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Die Internetadresse lautet: (www.Eicher-Raubtiere.de).

Als Veranstaltungsort für unsere Versammlungen und gelegentlichen Treffs wird eines der ortsansässigen Gasthäuser dienen.

Gründungstag ist der **29.02.2004**.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

Der Verein verfolgt die **Bewusstseinsförderung**, sich mit der Tradition und Pflege von Eicher-Traktoren und anderen historischen Landmaschinen über alle Altersschichten hinweg auseinander zusetzen.

Dazu gehören unter anderem wesentliche Bestandteile wie z.B. das restaurieren historisch wertvoller Gerätetypen, das Erstellen eines Archivs.

Darüber hinaus ist ein wichtiges Ziel die **Schaffung einer kontinuierlichen Diskussionsplattform** zum Austausch über Traktoren und Landmaschinen, die die Entwicklung unseres Dorfes Salmanskirchen und deren Umland wesentlich beeinflusst haben.

Zudem ist auch ein vordergründiges Ziel die Erhaltung und Vorführung bäuerlicher Arbeitsmethoden, die zu Beginn des technischen Fortschritts Einzug gehalten haben.

Neben Fachveranstaltungen kompetenter Wissensträger sind Ausflüge zu Museen und anderen interessanten Veranstaltungen vorgesehen. Auch soll darüber hinaus der Kontakt zu ähnlichen Vereinen aufgebaut werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied unseres Vereins können alle interessierten **natürlichen Personen** werden, die sich mit der Pflege alter historischer Traktoren / Landmaschinen und dessen Gedankengut auseinandersetzen wollen und Spaß am Austausch gelegentlicher Veranstaltungen und Aktivitäten haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit **einfacher Mehrheit** bestimmt.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Ampfing BLZ: 711 510 20 - Kto-Nr. 509 588 geführt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Eicher-Raubtiere-Salmanskirchen besteht aus dem **Präsidenten**, dem **1. Vorsitzenden**, dem **2. Vorsitzenden**, dem **Kassier**, dem **Schriftführer**, dem **Beisitzer für Technik**, und dem **Beisitzer für Geschichte**.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf **4 Jahre** gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Präsident oder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **250 €** sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden bei Verhinderung beider vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Schulden dürfen nur mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gemacht werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die Tagespresse (Hinweis im Lokalteil des Mühlendorfer Anzeigers) und Aushänge einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Präsidenten als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ampfing die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Salmanskirchen am 12.02.2005

Hans Oberbauer, Präsident

Rudolf Hargasser, 1. Vorsitzender

Gerhard Schweiger, 2. Vorsitzender

Leonhard Huber, Kassier

Christian Schiller, Schriftführer

Ludwig Limbrunner, Beisitzer für Technik

Alfons Gillhuber, Beisitzer für Geschichte